

Regelung zur Zensierung und Bewertung (Änderung zum 06.05.2020)

Grundlagen Bewertung Grundschule

Gemäß § 18 Absatz 1 SOGS werden die Schülerleistungen nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.

Im weiteren Verlauf bis zum Schuljahresende muss der Fokus auf der Sicherung der grundlegenden Bildung liegen. Die Benotung ist dabei auf ein angemessenes Maß, stets den individuellen Lernfortschritt betrachtend, zu beschränken.

In Klassenstufe **3 und 4** kann die Benotung in den **Fächern außer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und in Klassenstufe 4 Englisch** ausgesetzt werden. Im Jahreszeugnis wird in den von der Benotung ausgesetzten Fächern die Note der Halbjahresinformation übernommen.

Da die Lernzeit während der Schulschließungen von den Schülerinnen und Schülern aufgrund der jeweiligen Voraussetzungen und Gegebenheiten sehr unterschiedlich verlief bzw. verläuft, ist es notwendig diese Unterschiedlichkeit für die Benotung und den Abschluss des Schuljahres angemessen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang damit soll jeder Lehrer sicherstellen, dass keine Überforderung und kein Leistungsdruck entstehen. Die Bewertung von Leistungen in Form von Benotungen ist dabei auf ein angemessenes Maß, **stets den individuellen Lernfortschritt betrachtend, zu beschränken.**

Es gelten die Regeln der jeweiligen Schulordnungen und damit auch die dort enthaltenen Ausnahmeregelungen (vgl. insbesondere § 25 Absatz 5 SOGS, § 30 Absatz 1 Satz 1 Satz 2 SOFS, § 28 Absatz 4 SOOSA, § 31 Absatz 5 SOGYA). *Die Schulschließungen durch die Corona-Krise werden als „Vorliegen eines wichtigen Grundes“ bei Versetzungsentscheidungen betrachtet, schließen aber eine Nichtversetzung nicht aus.* Es wird empfohlen, von den jeweiligen Regelungen in den Schulordnungen großzügig Gebrauch zu machen.

Sollte die Leistungsfähigkeit und die Gesamtentwicklung eines Schülers vermuten lassen, dass er den Anforderungen der nächst höheren Klassenstufe nicht gerecht wird, dann sind die Eltern auch über die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung zu beraten. Dabei sind die Eltern auf mögliche nachfolgende Konsequenzen im weiterführenden Bildungsverlauf hinzuweisen, z.B. dass die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen gilt.